

## § 2

Der § 1 der Anordnung wird um folgende Ziff. 6 ergänzt:

„6. Der Neubau, die Erweiterung sowie der Um- und Ausbau von

Werkküchen  
Speiseräumen  
Werkrestaurants  
Sozialgebäuden  
Kulturräumen

ist von den Betrieben selbst unter Planträgerschaft der zuständigen WB bzw. Verwaltungsinstitutionen in Übereinstimmung mit den zuständigen Räten der kreisangehörigen Städte, Kreise bzw. Bezirke zu planen. Bei der Planung der vorgenannten Einrichtungen sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Der Neubau und die Erweiterung der im § 2 genannten Einrichtungen bedarf in allen Fällen der Zustimmung des zuständigen Rates des Kreises unter Mitwirkung der Kreisplankommission, der Abteilung Handel und Versorgung und des Kreisbauamtes. Die Räte der Kreise und Bezirke haben das Recht, den zentralen Planträgern hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen entsprechende Auflagen zu erteilen.
- b) Falls mehrere zentral geleitete Betriebe in demselben Ort und bei günstiger Lage zueinander gleichartige Einrichtungen planen (betrifft besonders Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung), sind die örtlichen Organe verpflichtet zu prüfen, ob durch die Schaffung einer gemeinschaftlichen Einrichtung ein größerer volkswirtschaftlicher Nutzen erreicht werden kann.  
In diesen Fällen hat der Rat des Kreises gemeinsam mit den entsprechenden Betrieben und in Übereinstimmung mit dem Kreisvorstand der Gewerkschaft zu entscheiden, in welchem Umfang sich die einzelnen Betriebe an den Kosten für die gemeinsame Einrichtung beteiligen.
- c) Die Betriebe bzw. zentral geleiteten WB haben entsprechend der Festlegung zu Buchst. b zu gewährleisten, daß die erforderlichen Mittel in ihren Investitionsplänen gesichert werden. Die für die Finanzierung der Vorplanung und des Investitionsprojektes erforderlichen Aufwendungen sind anteilmäßig durch die beteiligten Betriebe zu decken.
- d) Über die Planträgerschaft und den für die Durchführung verantwortlichen Investitionsträger entscheidet das zuständige örtliche Organ in engster Zusammenarbeit mit den betreffenden Betrieben und der Gewerkschaft.
- e) Wird zwischen den Beteiligten über die Kostenbeteiligung, die Vorbereitung und Planung der Investitionsmaßnahmen und die Planträgerschaft keine Übereinstimmung erzielt, so entscheidet der Rat des Bezirkes unter Mitwirkung des Wirtschaftsrates und der Abteilung Handel und Versorgung endgültig.
- f) Die im Siebenjahrplan bei den Räten der Bezirke und Kreise für den Bau von Werkküchen und Speiseräumen vorgesehenen Investitionen sind von den zuständigen Räten der Bezirke bzw. Kreise an die entsprechenden zentralen Betriebe bzw. zentral geleiteten WB zu übertragen.“

## § 3

Die in Durchführung befindlichen bzw. für 1961 geplanten Investitionsmaßnahmen sind entsprechend § 2 Buchst. f bis 31. März 1961 von den Räten der Kreise bzw. Bezirke an die betreffenden zentralen Planträger durch Planänderung auf Formblatt 0724 zu übergeben. Die im Siebenjahrplan für die Jahre 1962 bis 1965 geplanten Investitionsmaßnahmen für die zentral geleiteten Betriebe sind bis zum 31. März 1961 unterteilt nach Wirtschaftszweigen und Objekten der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bezirke, bekanntzugeben.

## § 4

Diese Anordnung tritt am 1. März 1961 in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1961

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: H i e k e  
Minister

**Anordnung Nr. 2\*  
über die Nutzbarmachung der Importverpackung  
aus Holz.**

**Vom 15. Februar 1961**

Zur Änderung der Anordnung vom 20. August 1960 über die Nutzbarmachung der Importverpackung aus Holz (GBl. II S. 289) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 4 Abs. 6 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Importverpackungen, die nicht im Eigenbetrieb Verwendung finden bzw. nicht innerhalb von 4 Wochen nach Abgabe der Meldung von den Holzkontoren abgerufen werden, sind einem vom Wirtschaftsrat des betreffenden Bezirkes zu benennenden Kistenaufbereitungsbetrieb zuzuführen. Der Kistenaufbereitungsbetrieb hat für diese Verpackungsmittel 0,05 DM je Kilo Effektivgewicht in lufttrockenem Zustande zu bezahlen. Die Abgabepreise gelten frei Versandstation verladen, bei Selbstabholung frei Fahrzeug verladen. Die Frachtkosten gehen zu Lasten des übernehmenden Betriebes bzw. Kistenaufbereitungsbetriebes.“

## § 2

Der § 5 Abs. 6 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Für die von den Kistenaufbereitungsbetrieben ausgelieferten Kisten, Verschlüge und Fässer gelten die Preise der Preisanordnung Nr. 1419 vom 21. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Kisten und ähnliche Erzeugnisse aus Holz — (Sonderdruck Nr. P 984 des Gesetzblattes) abzüglich 10 %. Die Produktions- bzw. Verbrauchabgabesätze werden durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben. Die Verpflichtung der Betriebe, diese Abgabesätze bei den örtlich zuständigen Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, zu erfragen, bleibt unberührt.“

## § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1961

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: S e l b m a n n  
Stellvertreter des Vorsitzenden

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1960 S. 239)